

## Phishing-Mails im Namen des BMAS

Aktuell warnt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vor Phishing-E-Mails. Die E-Mails enthalten eine angebliche Umfrage, die scheinbar im Namen des BMAS verschickt wurde.

**Das BMAS führt zu diesen Vorgängen weiter aus:**

■ Es ist wichtig zu beachten, dass das BMAS keine Umfragen per E-Mail versendet. Diese Phishing-E-Mails sind ein Versuch, persönliche Daten, wie Passwörter, Bankinformationen oder andere sensible Informationen, zu stehlen. In der Absenderadresse legitimer Newsletter des BMAS steht hinter dem @-Symbol immer die Domain „abos.bmas.de“.

■ Sollte Ihnen eine E-Mail, die vermeintlich im Namen des BMAS gesendet wurde, verdächtig vorkommen, prüfen Sie bitte immer die Absenderadresse. Klicken Sie niemals auf verdächtige Links oder öffnen Sie Anhänge in E-Mails, deren Authentizität Sie nicht sicher bestätigen können.

## Auch Elektroautos benötigen grüne Umweltplakette

Wer in eine Umweltzone fahren bzw. diese durchfahren oder in ihr parken will, braucht eine gültige und sichtbar angebrachte Umweltplakette. Ausnahmen gibt es nur für Motorräder, mobile Maschinen, Geräte, Arbeitsmaschinen und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Oldtimer mit deutscher Zulassung und einem H- bzw. rotem 07-Kennzeichen. Elektro-

autos werden nicht aufgeführt. Daher gilt auch für Elektroautos die Plakettenpflicht. Wird eine Umweltplakette nicht an geeigneter Stelle an der Windschutzscheibe angebracht, sind grundsätzlich 100 Euro Bußgeld fällig.

Wer daher mit seinem batterieelektrischen Auto (BEV) in einer Umweltzone wohnt oder in eine einfahren

will, ist gut beraten, sich nicht auf den Realitäts- und Gerechtigkeitssinn von Ordnungsamt oder Polizei zu verlassen.

Ausgegeben werden die Plaketten von den Zulassungsbehörden, den Technischen Überwachungsorganisationen und Werkstätten, die zur Abgasuntersuchung berechtigt sind. Die Kosten liegen zwischen fünf und 20 Euro.

## GBR Gesellschaftsregister kommt zum 1. Januar 2024

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit der das zum 1. Januar 2024 kommende Gesellschaftsregister ausgestaltet werden soll. Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) existiert bislang kein Register. Im Rechtsverkehr können daher die Existenz und die Gesellschafter einer GbR nicht zuverlässig festgestellt werden, anders als dies etwa bei Gesellschaftsformen wie der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft der Fall ist.

Das im August 2021 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sieht deshalb die Einführung eines Gesell-

schaftsregisters vor, das dem Handels- und dem Partnerschaftsregister nachgebildet ist. Den Gesellschaften steht es danach grundsätzlich frei, sich zum Register anzumelden. Die Eintragung ist aber Bedingung für bestimmte Transaktionen, insbesondere den Erwerb von Grundstücken.

Der Entwurf der Gesellschaftsregister-Verordnung lehnt sich eng an die bestehenden Regelungen für das Handels- und Partnerschaftsregister an. § 1 GesRV-E verweist für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters im Grundsatz auf die Handelsregisterverordnung. Die dynamische Verweisung soll den Umsetzungsaufwand für die Länder gering halten und auch künftig einen weitgehenden

Gleichlauf zwischen Handels- und Gesellschaftsregister sicherstellen. Die §§ 2 bis 5 GesRV-E nebst Anlagen regeln einige Besonderheiten des Gesellschaftsregisters. Insbesondere betreffen sie abweichende Terminologie (z.B. trägt die GbR einen Namen statt einer Firma), aber auch kleinere materiell-rechtliche Besonderheiten (z.B. kann für die GbR keine Prokura erteilt werden, weshalb hierfür keine Spalte im Register vorgesehen ist).

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zur Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters (Gesellschaftsregisterverordnung – GesRV) ist auf der Homepage des BMJ veröffentlicht.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires  
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99  
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de